

Informationen und Hinweise zur Anzeige von industriell-/gewerblichen Kanalisationsnetzen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)

1. Allgemeines / Zuständigkeit

Gem. § 58 Abs. 1 LWG sind die Erstellung und der Betrieb von Kanalisationsnetzen, über die mehr als 3 ha befestigte Flächen entwässert werden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausschlaggebend sind allein die befestigten Flächen ohne etwaige Reduzierungen, z. B. über den sog. Abflussbeiwert. Mehrere "Kanalisationsnetze" zur Entwässerung zusammenhängender Betriebsgrundstücke sind als Einheit zu werten.

Auszug aus dem LWG:

§ 58

Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung sowie gewerbliche und dieser vergleichbaren Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Veränderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57 Abs. 1 errichtet und betrieben werden können. Die Regelungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige zu treffen. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.¹

2. Anzeigepflichtiger

Anzeigepflichtig ist/sind der/die gem. § 53 LWG Abwasserbeseitigungspflichtige/n.

¹ Nach der Novelle des WHG (März 2010) konkretisiert § 58 LWG den § 60 WHG

3. Umfang und Inhalt der Anzeige

3.1 Anzeigepflichtig ist die gesamte privateigen betriebene Kanalisation mit allen Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie den damit in funktionalem Zusammenhang stehenden sonstigen Abwasseranlagen und Sonderbauwerken. Das Netz endet bei Direkteinleitungen an der Einleitungsstelle bzw. bei Indirekteinleitungen an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation.

3.2 Regenrückhaltebecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen und daher nicht gesondert genehmigungspflichtig. Ihre Detailplanung und Bemessung gehören zur Netzanzeige.

Abwasserbehandlungsanlagen (darunter fallen auch Regenklärbecken) bedürfen einer Bauartzulassung oder aber gem. § 58 Abs. 2 LWG einer separaten Genehmigung, die bei der für die Einleitungserlaubnis zuständigen Behörde zu beantragen ist. Detailplanung und Bemessung dieser Bauwerke sind nicht Gegenstand der Kanalnetzanzeige. Insoweit ist die Darstellung der Anlagen in den Übersichts- und Lageplänen ausreichend.

3.3 Wird eine bereits angezeigte Kanalisation wesentlich umgestaltet (z. B. aufgrund von Sanierungsmaßnahmen) oder erweitert, bedarf dies einer Änderungsanzeige. Ob eine Umgestaltung wesentlich im Sinne des § 58 Abs. 1 LWG ist, sollte vorher mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

4. Notwendige Unterlagen

Der Kanalnetzanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführlicher Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Entwässerungsgebietes und der Kanalisation sowie der vorhandenen Sonderbauwerke und ihrer Funktion, bei Regenrückhaltebecken auch die Bemessung der Becken
- Darstellung der Grundlagen für die Bemessung der Kanalisation (die hydraulische Berechnung selbst ist nicht erforderlich)
- Übersichtsplan 1 : 25.000 mit Markierung der betroffenen Betriebsgelände
- Übersichtslageplan 1 : 5.000 mit Darstellung der betroffenen Betriebsgelände
- Lageplan in geeignetem Maßstab mit Darstellung der Leitungsführung (und unterschiedlicher Signatur für Regenwasser, produktionsspezifisches Abwasser, Kühlwasser und Sanitärabwasser), der Ausführung der Leitung als Freispiegel- oder Druckrohrleitung, dem Durchmesser, dem Gefälle und Material der Kanäle sowie den Sohl- und Geländehöhen der Schachtbauwerke sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. den §§ 62, 63 WHG
- Übersichts-/Lageplan mit Darstellung der zugehörigen oberirdischen Einzugsgebiete sowie Angaben zur Nutzung der Flächen (z.B. als Fahrstraße, Lagerfläche, überdachte Fläche, Parkfläche etc.), zur Befestigungsart (z.B. Asphaltdecke, Beton, unbefestigte Grünfläche etc.) sowie zum Versiegelungsgrad (Abflussbeiwerte)

- Bestandsplan für bereits bestehende Kanalisationsnetze einschließlich Zustandserfassung mit dem Fernauge und Bauzustandsbeschreibung der Schachtbauwerke (soweit gem. SÜwVKan bereits Untersuchungen erforderlich waren)
- Plan mit Darstellung der Sonderbauwerke (Pumpen, Abscheider, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Kleinkläranlagen etc.)
- bei Regenrückhaltebecken: Detailpläne (Lageplan, Darstellung des Drosselbauwerks und des Notüberlaufs, Querschnittzeichnung)
- bei bestehenden Netzen: Konzept zur Sanierung der festgestellten Schäden inklusive Zeitplan
- bei Sanierungsmaßnahmen: gesonderte Darstellung von Ist- und Planungszustand

5. Hinweise

Die Kanalnetzanzeige wird in 3-facher Ausfertigung benötigt. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sollte die Planung eines Kanalnetzes bzw. der konkrete Umfang und Inhalt der Unterlagen im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Sind eine Kanalnetzanzeige und/oder ein Genehmigungs- und Erlaubnis Antrag gleichzeitig erforderlich, können zur Vereinfachung des Verfahrens alle Unterlagen zusammengefasst werden. In diesem Fall werden die Unterlagen 5-fach benötigt.

Die 3-Monats-Frist aus § 58 Abs. 1 LWG beginnt erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.